



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kemmer, Ludwig: Die Sage vom Strandseggen und das Strandrecht an der
deutschen Küste : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Überzeugung von der nie wankenden Zukunft Englands, und wir wissen aus der Geschichte, daß eine solche Überzeugungsfreudigkeit zu großen Dingen befähigt und ganze Völker zum Siege oder Untergang reißt. Welches von beiden in unserm Falle eintritt, kann nur die Geschichte der nächsten zwanzig Jahre entscheiden.



Die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste

Von Ludwig Kemmer in München

(Fortsetzung)



Es gelang den preußischen Fürsten, ihren Strand fast ganz von dem Makel des Strandrechts zu reinigen. Die Bedeutung ihrer Tätigkeit ist jedoch größer. Sie milderten und beseitigten durch Verträge die Handhabung des barbarischen Brauches auch an der Küste benachbarter Staaten. Allerdings sahen sie sich im Kampfe mit dem Strandrechte bisweilen gezwungen, die nicht von allen Nachbarn durch Entgegenkommen belohnte Humanität ihrer Strandgesetze einzuschränken und das Strandrecht anzuwenden, um rückständige Staaten durch die Retorsion zur Aufgabe ihrer Strandrechtsbräuche zu veranlassen. Die Durchführung der trefflichen Strandgesetze wurde besonders an der Küste der Provinz Preußen dadurch gesichert und gefördert, daß der Strand des Bernsteinregals wegen besonders sorgfältig überwacht wurde, und nach der Bernsteinordnung vom Jahre 1693 nicht nur die Strandreiter und die Strandbauern, sondern auch deren Kinder einen Eid leisten mußten, der sie zur Meldung aller am Strande gefundenen Güter verpflichtete. Was sich der Seemann dieser Zeiten an Strandsicherheit und Hilfe in Strandungsnot wünschte, erhielt er an der altpreußischen Küste.

Daß trotz der Strenge, mit der die preußischen Fürsten über ihrem Strande wachten, vereinzelte Fälle von Stranddiebstahl und Strandraub vorkamen, kann man natürlich nicht bestreiten. Und dafür, daß einzelne Orte an der pommersehen und preußischen Küste vor andern des Strandraubes bezichtigt wurden, sorgte schon die Mißgunst, die so häufig aus kleinen Zwistigkeiten zwischen Nachbarorten entsteht und die Sagenbildung beeinflusst. In diesem Falle brauchte ja nur in das Sagenformular von den Strandbewohnern, die ein Nachbar durch den Ruf „Schepp upn Strand!“ zur Erleichterung des himmlischen Pförtners aus dem Himmel lockt, der Name eines mißliebigen Nachbarortes eingesetzt zu werden, und die Sage blieb an diesem Orte haften.

Eines aber dürfte sich aus dem Überblick über die alten preußischen Strandgesetze ergeben: Wo eine das Strandrecht ausschließende Strandungsordnung immer und immer wieder den Strandbewohnern eingeschränkt, häufig

auch von den Kanzeln verkündigt wurde, da war ein Gebet um Strandgut schon dadurch ausgeschlossen, daß der Pater mit dem Geseße in Konflikt geraten wäre, auch wenn die kirchliche Behörde über das blasphemische Gebet wegesehen hätte.

Um festzustellen, ob der ein Einverständnis dieser Behörden voraussetzende Vorwurf, es sei in Strandgemeinden um Strandgut gebetet worden, irgend eine Stütze in der Liturgie findet, habe ich zunächst die Agenden durchgesehen, die seit der Reformation in Preußen maßgebend waren. Der Wortlaut der Gebete in diesen aus den Jahren 1525, 1558, 1568, 1598 und 1780 stammenden Agenden gibt der Sage auch nicht die geringste Stütze. Ich fand ein Gebet „Um Gedeyen und Erhaltung der Frücht und allerley Segen,“ in dem nur von den „Früchten der Erden und allem was zur leiblichen notturfft gehört“ die Rede ist, und eins „Um Regen oder schönes Wetter“ in der preußischen Kirchenordnung von 1558, zwei Gebete gleichen Inhalts in der von 1568, ein Gebet „Um Regen oder schönes Wetter“ in dem Neudrucke von 1598, wieder zwei Gebete um Gedeihen der Feldfrucht und gutes Wetter in der Kirchenordnung von 1780, daneben aber in dieser Agende auch die Bitte, Gott möge „alle ehrliche Handthierung und Nahrung zu Wasser und Lande“ segnen, die Reisenden geleiten und bewahren und die Herzen „zum thätigen Mitleiden gegen alle Nothleidenden lenken.“ Ich habe auch die pommerischen Agenden aus den Jahren 1535, 1542, 1568, 1690 und 1731, sowie in Vorpommern übliche handschriftliche und gedruckte Kirchengebete aus den Jahren 1641, 1659, 1672, 1711, 1716, 1717, 1721, 1743 und 1746 durchgesehen und darin zwar eine weitergehende Rücksicht auf die maritimen Nahrungszweige der Bevölkerung, aber keine Bitte gefunden, die zur Entstehung der Strandsegensage hätte Anlaß bieten können. Die Agenden aus den Jahren 1569, 1690 und 1731 enthalten in der deutschen Litanei die Bitten: „Den Seeuarenden vnd reisenden Mann vor allem vnglück bewaren“ und „de frucht vp dem Lande vnd Bissche im water, geuen vnd bewaren.“ Das allgemeine Kirchengebet in diesen Agenden bittet nur um Segen für die Früchte der Erde und für Reisende und Seefahrer. Ein Greifswalder Gebetbuch, die Buß- und Beht=Klocke, enthält in zwei Jahrgängen, 1641 und 1659, dieselben Bitten als Teile der deutschen Litanei, das im siebenzehnten Jahrhundert in Anklam übliche allgemeine Kirchengebet enthält die Bitte um Segen für „den Ackerbau, Fischfang und andere Christliche Kauffmanschafft, Handthierung und Gewerbe.“ Im Jahre 1717 hat man in Schwedisch-Pommern im allgemeinen Kirchengebet: „Segne liebreicher GOTT . . . alle ehrliche Handthierung und Nahrung zu Wasser und zu Lande. Hilff einem jeden in seiner Noth, . . . laß wohl gerachten die Früchte der Erden.“ Das allgemeine Kirchengebet für Vorpommern und Rügen aus den Jahren 1743, 1744 und 1746 enthält die Bitte: „Sey . . . der Reysenden Geleitsmann und Beschirmer,“ auch ein handschriftliches aus dem Jahre 1721 enthält diese Bitte. Vielleicht ist aus der Bitte „die Frucht auf dem Lande und Fische im Wasser geben und bewahren“ die Bitte „Segne Land und Strand“ entstanden, die wie jene ältere Form die materiellen Interessen der Ackerbau und Fisch-

fang treibenden Küstenbewohner umfaßte und sich, empfohlen durch ihre inhaltreiche Kürze und getragen durch den Gleichklang Land und Strand, an der Küste verbreitete.

Auch am mecklenburgischen Strande war eine ähnliche der Mißdeutung ausgesetzte Bitte im Gebrauch. Daß in ihrem Gefolge auch die Strandsegenssage an der mecklenburgischen Küste festen Fuß faßte, verhinderte Herzog Friedrich dadurch, daß er am 8. Oktober 1777 folgenden Erlaß an die Superintendenten richtete: „Bisher ist dem Vernehmen nach in Unseren an der Seeküste gelegenen Kirchen das Fürbitten für den Strand gebräuchlich gewesen. Da Uns aber diese Fürbitte, ob sie gleich gegen Uns bey Unsern bisher in allen vorgekommenen Fällen den Verunglückten jedesmal durch ohnentgeldliche Verabfolgung des geborgenen Schiffes und Gutthes bewiesenen Gefinnung wohl keiner üblen Deutung jemahls fähig ist, dennoch anstößig bleibt, so wollen Wir selbige in Unseren Landen gänzlich abgestellt wissen und befehlen euch daher hiemit gnädigst, bey den an der Seeküste belegenen Kirchen eurer Superintendentur die Verfügung zu machen, daß solche künftig nicht mehr geschehe.“ In den mecklenburgischen Kirchenordnungen von 1540, 1554, 1557, 1602 und 1708 fand ich nur eine Bitte um „alle fruchte der erden vnnnd allent wath tho der lyfflyken nottrofft gehört“ (1540), ein Gebet „Vor ein gnediges gewitter oder Regen zu bitten“ (1554), Kollekten „Für die Früchte der Erden“ und „Umb Regen oder schön Wetter“ (1602, 1650), ein Verbot der Fischerei, der Handwerks- und Feldarbeit zu heiligen Zeiten und die Bitte um Segen für „alle ehrliche Nahrung und Handthierung wie auch den Fisch-Fang und das Vieh auff dem Lande,“ um Gedeihen für die Früchte des Feldes und „die Salt- Eisen- Kalk- und Allau- Werke“ des Landes und um Schutz für „die Reysenden zu Wasser und Lande“ (1708). Den Kampf gegen das Strandrecht hatte in Mecklenburg Fürst Heinrich Borwin schon im Jahre 1204 begonnen. Im Jahre 1381 gewährte Herzog Albert den Lübeckern Strandfreiheit. Zugunsten der Rostocker erließ Paps Urban der Fünfte im Jahre 1368 ein Mandat gegen das Strandrecht. Wann der Kampf gegen den schlimmen Brauch entschieden wurde, konnte ich nicht erfahren. Jedenfalls war er im achtzehnten Jahrhundert entschieden.

Was von dem Brauche an der deutschen Ostseeküste weiter wucherte, entbehrte der Unterstützung, die dem Strandrechte anderswo dadurch wurde, daß die Regierung an seinem Ertrage teilnahm. Aus einem unbedenklich geübten Brauche war an der Ostsee die Handhabung des Strandrechts schon frühzeitig zu einem Verbrechen geworden. Doch ließ die eigensinnige Tradition, die Not des Strandvolkes, die einen Lohn heischende Last, die ihm daraus erwuchs, daß es neben dem Strandraub auch willig einen Rettungsdienst in Strandungsfällen ausübte und an den Strand treibende Leichen bestattete, dieses Verbrechen in mildern Licht erscheinen.

Der Kampf mit diesem Verbrechen reihte sich an den Kampf mit dem Strandrechte, auch die beste Strandordnung vermochte Stranddiebstahl und Strandraub nicht ganz zu verhüten. Denn zäh erhielt sich im Bewußtsein der Strandleute die Meinung, daß ihnen gehöre, was ihnen Wind und Wasser bringen. Daher kann man die Möglichkeit nicht bestreiten, daß da und dort,

vielleicht an vielen, vielleicht sogar an den meisten Orten, wo um Segen für Land und Strand gebetet wurde, die Fischer und die Bauern, die ihre ärmlichen Katen mit Treibholz flickten und ihre Lustschlösser mit Strandgut bauten, dieses Gebet nur als Bitte um Strandgut auffaßten. Auch daß da und dort auf einer Insel oder in einem armen Stranddorfe ein Geistlicher, der die Holznot selber kannte und den Schimmer von Wohlstand zu schätzen wußte, den brauchbares Treibholz und Strandgut in seiner Gemeinde erzeugten, das Gebet so gedeutet oder die blasphemische Deutung, die es bei seiner Gemeinde erfuhr, nicht bekämpft hat, ist nicht ganz ausgeschlossen. Enger als sonst ein Führer verwächst der Geistliche mit seiner Gemeinde. Die engste Interessengemeinschaft verbindet ihn mit ihr, er wird Landmann oder Seemann, je nachdem seine Pfarrkinder Land- oder Seeleute sind. Daher kommt zum Teil sein auch auf politischem Gebiete nicht versagender Einfluß auf die Gemeinde, aber auch die Gefahr, daß die Gemeinde mit ihrer stummen oder lauten Forderung, daß er ihre Interessen in ihrem Geiste bei Gott vertrete, eine Macht über ihn sich anmaßt und wohl auch gewinnt. Und entschuldigende Deutungen der Bitte um Strandgut lagen nahe, sodaß auch ein in Sturmflut und Mangel nicht ganz rauh gewordnes Gemüt seine Bedenken damit zum Schweigen bringen konnte.

Ich bestreite nur, daß eine Bitte um Strandgut in den letzten dreihundert Jahren an der deutschen Ostseeküste von der kirchlichen und staatlichen Obrigkeit geduldet und bis in unser Jahrhundert üblich war, und behaupte, daß die Bitte, „Gott möge das liebe Land und nicht minder den Strand segnen,“ nichts andres ist als eine Zusammenziehung der für die Früchte der Erde und die Fische im Wasser Gedeihen ersehenden alten Bitten der Vitanei. Fischgründe und Ackerland spenden dem Küsten- und Inselbewohner seine Nahrung und sind seine Welt. Nur sie können in einem die Bitte um das tägliche Brot variierenden Gebet als gleichbedeutende Nährboden nebeneinander gestellt werden, nur Fische und Feldfrüchte ergänzen sich zur Nahrung des Küstenbewohners, nicht eine seltne Gabe des Zufalles, wie das Strandgut, und die, wenn auch in wechselnder Fülle, so doch regelmäßig gedeihende Brotfrucht. Daß dem als Nährboden aufgefaßten Lande nicht die See in demselben Sinne gegenübergestellt wurde, sondern der Strand, erklärt sich zunächst durch die räumliche Verschiedenheit dessen, was der Betende unter dem Lande verstand, und dessen, was der Begriff See bezeichnet. Das Land wird in dieser Bitte sofort als das engbegrenzte Nährland des Beters aufgefaßt, dem Begriffe See fehlt diese Beschränkung und Prägnanz. Der Betende denkt nicht an das ganze Land, von dem er eine Scholle bewohnt, nicht einmal an seine Heimatprovinz, sondern nur an die Äcker, die derselbe Sonnenstrahl wärmt, dieselbe Regenwolke neigt und dieselbe Hagelwolke gefährdet, an seine Äcker und an die der Nachbarn. Die weite See ist einer solchen Begrenzung nicht fähig, wohl aber das Gebiet, wo Meer und Land für die menschlichen Sinne noch nicht ganz geschieden sind, das feichte Meer über dem an unsrer Ostseeküste meist langsam abfallenden und weit hinausreichenden Vorlande.

Was Brehm über die Technik des Seefischfanges berichtet, widerspricht

der Deutung des Strandes als Fischgrund nicht. Die in unsern Gewässern vorkommenden Butt- und Schollenarten lieben seichte Küstengewässer mit sandigem Boden. „Die Flachfische liegen auf dem Grunde ihres Aufenthaltsortes, bis auf die Augen mehr oder weniger im Sande versteckt und, mit Ausnahme der Augen, bewegungslos, bis eine Beute sie hervorlockt oder ein Raubfisch sie vertreibt.“ . . . „Der Fang auf Flachfische wird in sehr verschiedener Weise betrieben, je nach Örtlichkeit, Häufigkeit und auch nach Art der Fische. An die Jagd der Wilden erinnert das hier und da gebräuchliche Verfahren, während der Ebbe mit bloßen Füßen die mit Wasser angefüllten Lachen des Strandes zu durchwaden, die erköhlten Fische mit dem Fuße niederzutreten und dann einzusammeln. An günstigen Stellen der Küste wird auf diesem einfachen Wege oft reiche Beute gewonnen. Ergiebiger ist eine andere Fangart, das Schollenstechen. Sie beruht darin, daß der Fischer vom Boote aus bei stillem Meere den überfluteten Grund absucht und die erspäheten Flachfische mit einer Lanze anspießt oder auf sie ein mit Blei beschwertes, vielspitziges Werkzeug schleudert, welches er dann mit dem Fische an einer Leine wieder heraufzieht. Auf ebenem Grunde wendet man ein besonders gebautes Schleppnetz, in tiefem Wasser die Angel oder die Grundleine an.“ Hering, Sprotte, Kal und Makrele werden ebenfalls in der Nähe des Strandes gefangen.

Was das Meer an Schiffstrümmern und Schiffsgütern in großen Zwischenräumen auswirft, wird dem besonders an Holz armen Insel- und Küstenbewohner ein willkommener Fund sein, er wird es bergen und in seiner kleinen Wirtschaft verwenden, er wird wohl auch der Versuchung erliegen und sich wertvolles Strandgut aneignen, aber bitten wird er um solche zufällige Geschenke des Meeres kaum, auf keinen Fall da, wo eine solche Bitte nicht nur eine Verletzung göttlicher Gebote, sondern auch staatlicher Geseze bedeutet.

Zu der Verbindung der Begriffe Land und Strand in dem Mißdeutungen herausfordernden Gebete, „daß Gott Land und Strand segnen möge,“ trug nicht wenig auch der lockende Gleichklang bei. Stabreim und Endreim üben auf die Bildung von Formeln einen starken Einfluß aus, den man leicht unterschätzt, jedoch schon bei oberflächlicher Durchsicht einer Weistümersammlung schätzen lernt. Ich bin überzeugt, daß bei der Komposition eines die Bedeutung von Nährland und Nährsee umschließenden Begriffspaares die Macht des Reims dem Worte Strand zum Siege über rivalisierende Begriffe wie See, Küstengewässer, Fischgründe verhalf.

Wie das Gerücht entstand, daß der Strandfegen auf Rügen erst von König Friedrich Wilhelm dem Dritten durch ein strenges Verbot beseitigt worden sei, habe ich oben zu erklären versucht. Worauf beruht nun aber die Sage, daß auf Rügen um Strandgut, nicht etwa um reichen Fischfang gebetet worden sei?

Die auf dieser Insel im siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert wechselnden Regierungen, die brandenburgisch-preußische und die schwedische, gaben durch ihre Gesetzgebung keinen Anlaß zur Entstehung des Gerüchtes. Wie kam es, daß auch an dem reinen Strande Rügens diese Sage haftet?

Inseln sind Märchenland von Natur, in ihrer vom Meere behüteten

Abgeschlossenheit erscheinen sie dem Binnenländer geheimnisvoll. Ihre geographischen und ethnographischen Besonderheiten bleiben der Masse des märchengläubigen Volkes verborgen. Es sieht in ihnen nur Land vom Meere umgeben. Diese Gleichförmigkeit, mit der sich die Inseln im Geiste des Binnenländers malen, mag eine Ursache sein, daß, was man den armen Bewohnern einer einsamen dänischen Ostseeinsel vor mehr als zweihundert Jahren, wie es scheint, mit Recht nachsagte, auch auf andre Inseln übertragen und zur Wandersage wurde. Auch wird die Kunde von irgendeinem auffallenden, die Phantasie beschäftigenden Ereignisse, besonders einer Freveltat oder einer Torheit, für die auch an andern Orten die Voraussetzungen gegeben sind, leicht zum Sagenformular, in das Mißgunst und halbes Wissen immer wieder neue Namen einsetzen. So zieht die Sage durch das Land und über das Meer.

Von Bornholm flog der graue Vogel auf. Gundling spricht in seinem 1734 zu Frankfurt und Leipzig erschienenen „DISCOVERS über den jetzigen Zustand der Europäischen Staaten“ am Ende einer Schilderung Dänemarks folgendermaßen von Bornholm, dem Strandrechte und dem Gebete um Strandgut:

Bornholm ist nur noch übrig. Diese Insel aber ist sehr schlecht, denn es ist terra sterilis, daß es weder etwas ausgeben, noch selbst seine Einwohner erhalten kan. Das Strand-Recht ist zwar allenthalben auf den Dänischen Inseln abgeschafft, aber man hat doch für nöthig befunden wegen der Armuth der Unterthanen es auf der Insel Bornholm bezubehalten. Qu. Was ist das Strand-Recht? Resp. Wenn jemand in der See Schiffbruch leidet, und die Güther landen hier an, so sind sie verlohren, und gehören dem König; Der König aber läßet sie denen armen Bornholmern, weil sie sonst nichts haben, davon sie leben können, man bittet auf denen Cangeln dafür, daß Gott das Strand-Recht segnen wolle. Das ist gewiß, und meynen daher einige, es wäre so zu verstehen, Gott solle geben, daß kein viele Leute Schiffbruch litten, damit viele Waaren angetrieben würden; und solcher gestalt beschuldiget man die armen Leute, und meynet, quod consuetudo hæc sit impia, nulloque modo ferenda: Allein es ist nicht so zu verstehen, sondern sie bitten, wenn ja iemand Schiffbruch leiden sollte, so möchte Gott lieber ihnen die Waaren, als andern, die es nicht so benöthiget, zuwenden, weil sie es vor allen am meisten bedürffen. Wahr ist es, es klinget curieux; aber man trifft an allen Orten der Welt solche contraire und absurde Gebeter an e. g. Wenn ihrer zwey etwa gerne einen Dienst haben wollen, so betet der eine zu Gott, er möchte doch der Menschen Herzen lenken, daß sie ihm den Dienst zuwendeten, und der andere betet eben so. Du sprichst, was gehen mich die contrairen Gebeter an? Gott ist gedultig, und höret alles an, aber gleichwohl ist's nicht recht, nemo suum iactare præsumitur. Allein ich antworte: Es ist ein alt Recht, welches vormahls alle Einwohner in Teutschland, Frankreich, Schweden &c. so gehalten, welche alle Peregrinos als Hostes angesehen haben. Es ist ja noch in Frankreich bekant das Jus Albinagii, le Droit d'Aubine, da kein Fremder ein Testament machen kan, sondern die Erbschaft fällt dem Königlischen Fisco anheim. Peregrinus olim pro hoste habebatur. Wer reisete, und keinen Paß hatte, wurde für einen Vagabundum gehalten. Das Wildfangs-Recht ist in Teutschland allezeit bekant gewesen, gegen Brabant, gegen Frankreich. Weil man die Peregrinos für Feinde hielte, so machte man sie zu Prisonniers. In Frankreich ist es noch so, wenn die Sachen innerhalb einiger Zeit nicht wieder gefordert worden sind, so sind sie verfallen. Christianus III. hat das Strand-Recht an allen Orten abgeschafft; anbey hat er selbst gestanden, daß es ihm etliche Tonnen Goldes schadete. Aber auf der Insel Bornholm hat

er es par necessitè gelassen. Es ist wahr, für Fremde ist es etwas hart; aber man kan das Strand-Recht sehr bescheitigen: Denn wenn die aus dem Schiffe salvirten Sachen etliche 20. 30. Meilen aus der See getrieben, wer kan sagen: Ego, hanc rem meam esse, ajo, da kan viel Betrug mit unterlauffen: Denn ein anderer saget auch so, und darüber entstehet ein Process, der in 50. Jahren kaum ausgemachet wird, und da kömmt es keinem zu Nutz, darum ist es am besten, der König nimmt es weg. Es geschiehet ohnedem selten, daß man es wieder findet, und kan selten erwiesen werden, daß es einem, der es fodert, gehöret; auch kömmt selten einer mit dem Leben davon, der Schiffbruch leidet, sondern die Personen crepiren meistens mit denen Schiffen. Solchergestalt kan man das Strand-Recht gar wohl defendiren Wenn gleich die Schweden auf das Strand-Recht gescholten haben, würden sie dennoch, wenn sie Maitres von der Insel wären, solches wohl behalten.

Auch in seinem JVS NATVRÆ AC GENTIVM (Halle 1736) bespricht Gundling das Strandrecht. Im Paragraphen XXIX sagt er von ihm: . . . septentrionalium populorum fere omnium vetus consuetudo, ratione subiectorum, poterit defendi, quando NAVFRAGORVM bona vel occupantibus, vel fisco addicunt, ne sui ob difficultatem persequendi ac probandi dominium inanibus litibus involuantur. Melius enim est, carere re sua bona fide, quam tempus perdere & consumere temere, quod superest. In dem folgenden Satze Vnde vix est, vt hac parte Bornholmensium iuri tam sæua sit scribenda dica kämpft er wieder gegen die Anklage, die den Strandbrauch und das Gebet der Bornholmer als impia nulloque modo ferenda bezeichnet. Leider erfahren wir auch hier nicht, wer diese Anklage erhoben hat.

Schuback erwähnt in seinem Commentarius de Jure Littoris (Hamburg 1751) eine 1679 erschienene Schrift mit dem Titel Examen ratiociniorum Danicorum super naufragio militum Suecicorum ad Bornholmiam eorumque detentione, deren Verfasser in insulanos Bornholmenses grauissime inuehitur. Diese Schrift, die ich leider nicht ermitteln konnte, dürfte die juristische Kontroverse über das Strandrecht und den Strandseggen veranlaßt haben, von der die oben angeführten Stellen aus Gundlings Werken eine Probe sind.

Die erste Spur dieser Kontroverse findet sich in der oben erwähnten 1703 zu Halle unter den Auspizien des großen Thomasius erschienenen Dissertation von Sigmund Jakob Holzschuher. In dieser Dissertatio DE STATVVM IMPERII POTESTATE LEGISLATORIA CONTRA IVS COMMVNE heißt es im Paragraphen XLII:

. . . non difficulter ostendi potest, consuetudinem quæ fere unanimiter inter consuetudines irracionales allegari solet, qua bona naufragorum cedunt Fisco, abstrahendo a lege positiva eam pro irrationabili declarante, ratione sua etiam non destitui, nec adeo Ministros Ecclesiæ qui in talibus locis ex suggestu publice Deum orant, daß er das Strand-Recht segnen wolle, quicquam contra regulas Justitiæ aut charitatis facere. Nimirum bonorum naufragii tempore ejectio, etsi jactus tum non fiat cum animo derelinquendi, fit tamen regulariter absque spe recuperandi, cum sciant ejicientes, aut præsumere debeant, res illas facile esse perituras, præprimis cum jactus naufragii causa soleat plerumque in alto fieri non prope littora. Porro Domini littorum, cum possint pro impensis in littora & portus faciendis, a peregrinis exigere vectigal, quid æquius, quam ut loco vectigalis, de cujus gravitate communiter pendentes conqueri solent, retineantur merces a mari in littora projectæ. Adde, quod sæpe difficillimæ probationis &

inquisitionis sit, cujus sint merces, ut adeo & hoc pacto eadem sit illius consuetudinis ratio, quæ alluvionum est. At alluvio inter modos acquirendi Juris Gentium refertur. Neque putandum est, dum publice populus orat, ut Deus benedicat juri huic acquirendi, harum precum eum sensum esse, quasi Deus exorandus sit, ut naufragia multiplicentur, sed ut Deus efficiat, quo bona naufragorum mare non in fundo suo retineat, aut ea in alia, sed in ista littora ejiciat. Et quæso quænam sententia durior? An nostra, quæ statuit, consuetudinem hanc non esse absolute irrationalem; an altera, quæ non potest non tot pios Religionis Evangelicæ Ministros summi ac detestandi peccati accusare, quod orent Deum, ut adjutor sit peccati juri naturæ adversi. Et non putandum est tot Reverenda Ministetia (so!) in Germania obmutuisse, ut non saltem fratres de tanto peccato admonerent.

Schuback schreibt diese Dissertation irrtümlich Thomafius selbst zu und betrachtet die zitierte Deutung des Strandsegens nicht als die wirkliche Ansicht des Verfassers, sondern als Ironie: Quis seriam Thomasio, haec scribenti, mentem omnino non fuisse, non videt?

Die milde Beurteilung, die das Strandrecht in den Schriften Gundlings und Holzschuhers erfährt, findet eine Stütze in Pufendorfs Lehre von der Usucapio und dem Erlöschen der Ansprüche des frühern Besitzers einer durch die Usucapio gewonnenen Sache. Pufendorf ist der Ansicht, daß diese hart und ungerecht erscheinenden Besitzveränderungen dadurch entschuldigt werden, daß sie dem Gemeinwohl zustatten kommen: quia scilicet tranquillitatis publicæ interest, ut aliquando in infinitum grassaturæ lites extinguantur, nevé dominia rerum perpetuo in incerto sint.

Mit dieser Darstellung dürfte Gundlings „Bescheinigung“ des Strandrechts zusammenhängen. Wer aber das Strandrecht „bescheinigt,“ kann auch das Gebet um Strandgut nicht verurteilen. Gundling hätte bei der milden Beurteilung, die er dem Strandsegen angedeihn ließ, es schwerlich verschwiegen, wenn ihm von der Übung dieses Brauchs an der deutschen Küste etwas bekannt gewesen wäre. Daß er nur Bornholm nennt, erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß die deutsche Ostseeküste am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts von dem Gebete um Strandgut frei war.

3

An die Nordseeküste führt uns ein Aufsatz vom Strand-Recht, den der Fürstlich Ostfriesische Hofgerichtsaffessor Gerhard Feltmann im Jahre 1696 verfaßt hat. Von dieser Apologie des Strandrechts handelt das zweiundzwanzigste Kapitel „Ob und wie diejenige zu straffen, welche nach Strandung der Schiffe verlangen“ unter anderm von dem Gebete um Strandgut.

Das Strandrecht, das die Bewohner der ostfriesischen Inseln ausübten, war in dem Seerecht der Städte Bremen, Hamburg und Lübeck begründet. Das alte Seerecht der kaiserlichen freien Reichsstadt Hamburg bestimmte (nach einem Kodex vom Jahre 1276): „So we Schipbrocken Goed find, uppe den vorende, de scall daraff hebben den twintigsten Deil, de idt halet uppe den Neve ofte in der She, de scall hebben den dridden Deil.“ Ähnlich lautet die Satzung in dem Liber sextus Statutorum der kaiserlichen freien Reichsstadt

Lübeck: „Findet jemand Schiffbrüchig Gut am Strande oder in der See an das Schiff treibend, und solch Gut auffischet, das soll er überantworten der nächsten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, oder den Aelterleuten des Kaufhandels; von solchem aufgefischtem oder gefundenem Gute, soll man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil; Holet er aber das Gut in der See von einem Reff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.“ Die aus den alten Statuten gezognen Gesetze Bremens über die Schiffahrt enthalten ebenfalls die Bestimmung: „Ezo we schipbrakenn gudt vynt yp den vorende de schall daruf hebbenn den twintigsten deel de id halet up deme reve hnn der See de scholenn hebbenn den drudden deel.“

De idt halet uppe den Reve ofte in der See, diese Situation konnte bei den meisten Vergungen am Strande der ostfriesischen Inseln als gegeben legten. So schmal diese Basis war, sie genügte doch, maßlos wuchernde Willkür zu stützen. Denn eigennützige Überschreitungen der Strandrechtsätze wurden in den Augen der Insulaner auch durch die Selbstlosigkeit entschuldigt, die sie bei der Rettung gefährdeter Schiffsmannschaften bewährten. Seltsam mischte sich in dem Verhalten der Inselriesen naiver, unersättlicher Egoismus und kühle, aber tätige und leistungsfähige Nächstenliebe.

Zu einer Gefahr für die Schiffahrt wurde das ostfriesische Strandrecht erst dadurch, daß es auch dem Landesherrn ein Drittel des Strandgutes zusprach. Die Regierung aber sah sich durch das Strandrecht der Sorge für die armen Strandbewohner überhoben und teilte mit ihnen Gewinn und Schuld. Fürst Christian Eberhard setzte durch zwei Reskripte an die Esenschen und Ostfriesischen Beamten d. d. Aurich, den 29. Dezember 1692 und 24. März 1693 fest, daß bei Strandungen den Reedern und Schiffern zwei dritte Teile „von denen geretteten Seylen, Anker, Towwerk, und was sonst in im Schiffe nicht nagelvest ist,“ samt einem dritten Teile von der Ladung „sogleich, ohne anderwertigen Entgelt“ zukommen solle. Von den übrigen zwei Dritteln der Ladung und dem Reste der Gerätschaft des gestrandeten Schiffes solle die eine Hälfte dem Fürsten zukommen, die andre samt dem Brack „denen gesammten Eingefessenen derjenigen Insul, woran es stranden, und durch welche es geborgen und gerettet wird.“ Dieses Drittel solle dem Herkommen gemäß unter die Beamten und die Insulaner verteilt werden, „jedoch daß die Unterthanen das Brack des Schiffes jedesmal alleine behielten.“ Gegen Schiffe aus Ländern, wo das Strandrecht härter gehandhabt wurde, ordneten die Erlasse die Retorsion an. Bei Strandungen solcher Schiffe wurden die Anteile der Reeder und der Schiffer an Schiff und Ladung dem Fürsten allein „appropriret.“ Das ist die Form des Strandrechts, die Feltmann in seinem Aufsatze vom Strand-Recht zu verteidigen unternimmt.

Auf die Frage „Was das Strand-Recht sei, und worin es bestehe?“ antwortet er, „daß das Strand-Recht sei ein kraft hoher Landes-Obrigkeit habendes oder von derselben verstattetes sonderbar Recht, oder rechtliche Macht, die gestrandete Schiffe und Güter anzugreifen, und selbige in gute Verwahrung zu bringen; mithin für die seinige oder seine Unterthanen, gestalten Umständen nach, ein billiges Vergelohn, für sich aber wegen gehabter guten Vor-

forge eine gebührende Erkenntniß zu fodern, und, bis dahin selbiges alles abgestattet, ermeldte gestrandete Güter zu behalten; im Fall aber niemand innerhalb gewisser Zeit sie vindiziren sollte, die Güter sich zuzueignen." Im ersten Kapitel führt er „die aus den Göttlichen, Natürlichen und vieler Völker Rechten wieder das Strandrecht angeführte Einwürfe“ an. Er beginnt mit dem Spruche „Einem Betrübten Herzen mache nicht mehr leydes“ (Jesus Sirach Kap. 4, V. 3) und beschließt die Fülle der Verurteilungen und Verbote, womit die Menschheit das Strandrecht seit Jahrtausenden bekämpft hat, mit Senecas Worten: *Ignoto naufrago navem, qua revehatur, et damus et instruimus: discedit ille vix satis noto salutis auctore, et numquam amplius in conspectum nostrum reversurus debitores nobis Deos delegat, precaturque ut illi pro se gratiam referant; interim nos juvat sterilis beneficii conscientia.* Er weiß Bescheid in den Bibelsprüchen, Gesetzen und Verträgen, die das Strandrecht verurteilen, aber er sieht in dem ostfriesischen Strandbrauche eine Form des Strandrechts, die keinem Angriff erreichbar ist, und lehnt die in einem Teile der von ihm angeführten Gesetze erhobne Forderung, daß das Strandgut unverkürzt zurückgegeben werden solle, mit den Worten ab: „Soll es unvergeringert werden ausgefolget, wo bleibt denn der Landesherr mit seiner Ergeßlichkeit, oder dessen Bediente mit ihrer Erkenntniß für gehabte Mühe oder Sorge und dadurch geleistete Dienste?“ Er verhehlt uns nicht, daß der ostfriesische Geschichtschreiber Ubbo Emmius den Gewinn aus Strandgut als *lucrum omnium turpissimum* bezeichnet, daß die Friesen selbst, von der Fsh bis zur Wejer, am 1. Februar 1422 bestimmt haben, vom Strandgut sollten nach altem Brauche zwei Drittel den Eigentümern zurückgegeben werden, ein Drittel den Bergern bleiben, daß sie am 31. Oktober 1563 gegen Strandräuber den Tod durch Feuer oder Strang als Strafe festgesetzt haben, findet aber, daß diese Bestimmungen längst aufgegeben und durch neue politische Formen aufgehoben seien. Er weiß das Strandrecht seiner Heimat gegen all die Satzungen, die er angeführt hat, sicher, gegen Karls des Fünften Peinliche Halsgerichtsordnung sogar dreifach sicher, insofern sich die Bestimmung dieses Gesetzbuchs gegen den Anspruch der Strandherren auf das gestrandete Schiff und seine Besatzung richte, sich überhaupt unzulänglich erwiesen habe, da Kaiser Karl zehn Jahre nach der Publikation der Halsgerichtsordnung Bremen ein Privileg gegen das Strandrecht verliehen habe, endlich diesem Privileg eine Klausel angefügt sei, die die Strandgerechtigkeit der Fürsten zu Ostfriesland respektiere. Er entrüstet sich über das Grundruhrrecht, Aufsitzen und Flottwerden sei nicht Stranden, und sucht den Anteil der Fürsten als Entgelt für die Sicherung des Strandes gegen Seeräuber zu rechtfertigen, das Drittel der Berger als Nahrung der im Strandvolf nicht immer regen Bereitwilligkeit, sich den Gefahren des Rettens und Bergens zu unterziehen. Triumphierend stellt er fest, daß die ostfriesische Strandgerechtigkeit durch eine Bestimmung des Westfälischen Friedens, die die bis dahin geltenden Rechte, Privilegien und Zölle garantiere, gegen Gewalt geschützt sei. Seneca ist ihm ein „*philosophus cathedrarius*, ein schulfüchsischer oder gelehrter Phantast.“ Die *sterilis beneficii conscientia* verlacht er: „Rein

Mensch ist so närrisch, daß er sich an der ihm bewußten nichts fruchtenden Gutthat vergnügt halte.“

Im zweiundzwanzigsten Kapitel berührt er bei der Besprechung der Frage, „ob und wie diejenige zu straffen, welche nach Strandung der Schiffe verlangen,“ das Gebet um Strandgut. Er führt hier wie bei der Apologie des Strandrechts zunächst die Einwände an, die gegen den Wunsch, daß Schiffe stranden, erhoben werden und erhoben werden können: „Hier höre ich schon dies Vorurtheil, wie kann einer daran zweifeln? ist solch Hoffen und Harren nicht wider alle göttlichen und natürlichen Rechte? als welche wollen, daß wir einem Andern thun sollen, was wir wollen, das uns geschehe. Hat nicht Herr Omnis, oder der gemeine Hauffe, bey welchem nicht so viel Bescheidenheit, als bey verständigen oder gelehrten Leuten, genug an den Tag gegeben, daß dies ein verdammliches ärgerliches Werk seye, indem es solchen Menschen den Nahm von Schadenfroh hat beygelegt?“

Spricht nicht der Rechtsgelahrte Paulus: *casum adversamque fortunam spectare hominis liberi nequè civile nequè naturale est?* d. i.: »Auf den Fall und Unglück eines freyen Menschen sein Absehen zu haben, ist sowol wider die natürliche als bürgerliche Gesetze«. Sinds nicht die Worte des Hocherleuchteten Seneca: *Gravissima infamia est medici, opus quaerere* d. i.: »Es ist die gröffeste Schande eines Arzten, wenn er Arbeit sucht«; weiln nemlich allezeit eines Andern Elend und Unfall vorher gehet. Hat nicht Demades einen von Athenen gestraffet, der zu den Begräbnissen nöthige Sachen verkauffete, und darab einen guten Gewinn sich wünschete? Was hats doch für einen andern Grund, daß nach dem Päpstlichen Rechten man an niemand einen noch nicht erledigten Kirchendienst soll verleihen? Und gleichwohl hab ich gehört, daß, wie ich Ao 1693 auf Norderney Ey ware, und meine Gefährten bey einem Glas Wein den Pastorn daselbst frageten, ob auch neulicher Zeit Schiffe allda gestrandet, er denenselben geantwortet, sie hätten eine geraume Weile solch Glück nicht gehabt.“

Er verurtheilt den Pastor von Norderney nicht, es ist ihm sogar nicht genug, daß Seneca den attischen Kaufmann gegen Demades dadurch verteidigt, daß er auf eine Reihe von Ständen — Krieger, Arzte, Advokaten — hinweist, „die Vortheil aus eines andern Ungelegenheit haben,“ und darauf, daß gar viele Wünsche des menschlichen Herzens sträflich sind, und „nicht alles, was zu tadeln stehet, auch zu verdammen ist.“ Ihm erscheint der Wunsch, daß Schiffe stranden, nicht nur nicht tadelnswert, sondern untadlig, „weiln wir wohl können wünschen, daß uns gestrandete Güter zufließen oder die Schiffe auf unsere Küsten stranden; wie denn die Einwohner von Heiligerland, auch anderer Inseln mehr, noch heut zu Tage in ihren Kirchen darumb Gott anrufen, nämlich, wenn ja derselbe das Unglück über uns unbekannte Menschen, welchen wir sonst in unserm Herzen alles Gutes gönnen, verhänget hat, sie uns vielmehr als anderen unseren Nachbarn mögen in die Hände gerathen, daß wir ein Verglohn daran verdienen mögen. Und können wir deshalb so wenig getadelt, als ein Schadenfroh, ohne uns zu beschimpfen, genennet werden.“ Der Verteidiger des Strandrechts und des Strandsegens schließt

sein seltsames, unerfreuliches Buch, indem er die Frage, „Ob die Bergere, wenn mit einem Bodagrigen Schiff-Brüchigen mehr zu thun haben, auch mehr Berggeld können fordern?“ bejaht.

Das düstre Bild, das uns Feltmann, ohne es zu wollen, von dem Nordsee-Strande entwirft, weist also auch den tiefsten Schatten auf, ein Gebet, dessen Erhörung das Verderben des Nächsten in sich schließt. Ohne jede Absicht — denn ihm erscheint das Gebet um Strandgut keiner Entschuldigung bedürftig — mildert er diesen Schatten durch die Schilderung der kirchlichen Verhältnisse, unter denen die Bitte um Strandgut möglich war. Der Pastor, der beim Weine bedauerte, daß sich geraume Zeit keine Strandung mehr an ihrer Insel ereignet habe, und damit verriet, daß er ein Gebet um Strandgut zum mindesten nicht verurteilte, war „ein einfältiger frommer Alter, welcher sein Tage nicht Latein gelernt, und seines Handwerks auch ein Schneider, welches Amt er sowohl als Küsters und Todtengräbers, will er sich redlich ausbringen, muß nebenst dem Predigerdienst billig in Acht nehmen.“ Wie sehr diesem Pastor eignes Urtheil fehlte, geht daraus hervor, daß er einst in Anwesenheit der Regentin von Ostfriesland und einer andern Fürstin gegen die Calvinisten predigte, „weiln es seine Postille so mitbrachte,“ und danach, als ihm bedeutet wurde, daß jene Fürstin calvinischen Bekenntnisses sei, nichts zu seiner Entschuldigung zu sagen wußte, als „Sackum,“ sein Gewährsmann, ein Magdeburgischer Theolog, „halte von den Calvinisten nichts.“ Von solchen Geistlichen, die ein Handwerk ausübten, daneben die Ämter des Totengräbers, Küsters und Pastors in sich vereinigten und vielleicht von einem großen Teil der Gemeindeglieder an Intelligenz und Bildung überragt wurden, kann man nicht erwarten, daß sie das Strandrecht bekämpften und ihm das Gotteshaus verschlossen.

Wie das Strandrecht an der ostfriesischen Küste während der vier Jahrzehnte gehandhabt wurde, die zwischen der von Feltmann geschilderten Zeit und dem Beginne der ersten preussischen Herrschaft liegen, erzählen aus ostfriesischer und preussischer Zeit stammende Akten des königlichen Staatsarchivs zu Aurich. Das Meer bedachte den Strand der Inseln reich mit fremdem Gute und fand dort willige Fehler für seinen Raub. In der Zeit von 1720 bis 1744 scheiterten an den ostfriesischen Inseln einundsiebzig Schiffe. Von vierzig konnte das Konnoffement festgestellt werden, was darauf hindeutet, daß nicht nur die Güter, sondern auch die Schiffspapiere und die Besatzung, über deren Schicksal die Akten kein Wort verlieren, geborgen wurden. Außerdem trieben von einunddreißig Schiffen, die im Angesichte der Inseln, aber den Bergern unerreichbar, oder auf entlegnen Untiefen von der See zerschlagen worden waren und so namenlos blieben, Güter auf den Strand. Den reichsten Segen hatte Juist, dessen Strand das Meer mit den Gütern von fünfzehn Schiffen deckte. Borkum hielt in fünfundzwanzig Jahren dreizehnmal, Norderney zwölfmal, Baltrum viermal, Langeoog fünfmal, Spiekeroog zweimal Ernte am Strande. Zwanzig Schiffe gingen im Watt und an den Deichen zugrunde, ihre Güter verteilte das Meer unter verschiedne Inseln. So wechselten auf dem ostfriesischen Strande bunte Marktbilder. Da gab es Steine, Eisen, Holz und Teer aus Schweden zum Bau von Heimstätten und Booten, Kohlen und

Dorf für den Herd, und wie um die Töpfe mit Speisen, die Hütten mit Duft und die Herzen mit Behagen zu füllen, lieferte das Meer bald eine Ladung Bordeauxwein, Sirup, Essig, Kastanien und getrocknete Früchte in zerbrochenem Schiffe, bald warf es übermütig Tausende von Apfelsinen und Zitronen um die Weihnachtszeit auf den winterlichen Strand, dann wieder Weizen und Hafer aus Schleswig-Holstein, Butter aus Irland, Gewürze aus Indien, Dünnbier und Braunschweigische Mumme, Sekt und Rheinwein. Und mit Nesseltuch und Kattun, Linnen und Damast, Wollgarn und Seidenzeug lohnte es den Fleiß der Giländerinnen, die oft mit Männerkraft das Strandgut bargen, wenn die Männer der Insel auf dem Fischfang oder auf Reisen waren. Bunt wie das Strandgut war auch die Handhabung des Strandrechts.

(Fortsetzung folgt)



Die christliche Mystik und die Religion der Zukunft



hein heißt sich schließen; Mysterium ist also das Unzugängliche. Das unserm Erkenntnisvermögen Unzugänglichste ist der Weltgrund, das, was die Welt im Innersten zusammenhält, die Wurzel unsers eignen Daseins und das unbekanntes Ziel unsers Strebens. Das Ergreifen dieses Unzugänglichen und trotzdem als einigermaßen zugänglich Vorausgesetzten mit dem Gemüte nennen wir Religion, und darum ist alle Religion Mystik, wie Wilhelm Preger in der Encyclopädie für protestantische Theologie richtig sagt. Er stellt auch u. a. dar, wie sich die Mystik bei Individuen und bei Völkern und in verschiedenen Zeitaltern verschieden gestaltet, je nachdem sich die eine oder die andre Seelenkraft aus der Einheit des Gemüts loslöst und den Verkehr mit der Gottheit beherrscht oder ausschließlicly betreibt, was dann gewöhnlich zu Ausschreitungen und Verirrungen führt. Ist der Intellekt tätig, so schafft er, über den Ausgang der Welt aus Gott und ihre Rückkehr in ihn spekulierend, theosophische Lehrgebäude wie die der Neuplatoniker und der Gnostiker. Die Phantasie erzeugt Visionen. Das Gefühl sucht Seligkeit in quietistischer Ruhe oder in wollüstigen Regungen. Der Wille versucht die Gottheit in seinen Dienst zu zwingen durch Selbstpeinigung oder durch Magie und durch Zauber oder strebt fanatisch, mit Zwang die andern seinem Gott zu unterwerfen. Wir Neuern nun sind gewöhnt, bei dem Worte Mysterium eben an das Geheimnis aller Geheimnisse zu denken; dort, wo die Bezeichnung entstanden ist, dachte man dabei zunächst an die Bräuche und die Feierlichkeiten, die der Myste, der Eingeweihte, geheim zu halten verpflichtet wurde. Doch haben überall, nicht bloß in der griechisch-römischen Welt, sondern auch bei Völkern, denen das Stammwort *mhein* und seine Ableitungen unbekannt waren, immer beide Vorstellungsweisen bestanden und ineinander eingegriffen. In jeder Religion sind von der Priesterschaft oder den privilegierten Wissenden oder in Sekten und in Konventikeln Versuche gemacht worden, die Masse